

Vorlage Nr. 339/06/1

Betreff: **Übertragung der Aufgaben der Kriegsofferfürsorge von der Stadt Rheine auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Sozialausschuss			29.08.2006		Berichterstattung durch:		Frau Ehrenberg Herr Schöpper	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			
Rat der Stadt Rheine			05.09.2006		Berichterstattung durch:		Frau Knoop Frau Dr. Kordfelder	
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

2207	Andere Hilfen und Unterstützungsleistungen
------	--

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Finanzierung		Jährliche Folgekosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowie Deckungsvorschläge)
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Eigenanteil		
Einsparung: 2007 = 3,5 T€ 2008 = 4,4 T€ 2009 ff = 5,2 T€	€	€	☐ keine €	siehe Ziffer der Begründung

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- ☐ beim Produkt/Projekt _____ in Höhe von _____ € zur Verfügung.
☐ in Höhe von _____ **nicht** zur Verfügung.

mittelstandsrelevante Vorschrift

☐ Ja ☐ Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Kriegsofferfürsorge von der Stadt Rheine als Örtlicher Träger der Kriegsofferfürsorge auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Hauptfürsorgestelle – als Überörtlicher Träger der Kriegsofferfürsorge in der als Anlage 1 beigefügten Form zu.

Begründung:

Gegenüber der ursprünglichen Vorlage wurde auf Wunsch des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in einigen Punkten geändert. Der geänderte Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen zum ursprünglichen Entwurf sind unterstrichen.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

§ 3 Finanzierung

Die Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich der Vorauszahlungen und der jährlichen Endabrechnung wurden konkretisiert und auf das in der Kriegsofferfürsorge geltende Geschäftsjahr (01.12. – 30.11.) angepasst.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

Beim Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird nicht mehr auf die Unterzeichnung abgestellt sondern es wird der 01.01.2007 als festes Datum angenommen.

Gegenüberstellung der Änderungen:

§ 3 Finanzierung

alte Fassung

(1) ...

Die Stadt Rheine leistet eine vierteljährliche Abschlagszahlung jeweils zum 28. Februar , 31. Mai und 30. August eines jeden Jahres. Die Höhe der einzelnen Abschläge beträgt $\frac{1}{4}$ der Netto-Aufwendungen im Vorjahr.

neue Fassung

(1) ...

Die Stadt Rheine leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils $\frac{1}{4}$ der im Vorjahr entstandenen Netto-Aufwendungen.

Die Abschläge werden wie folgt im Voraus fällig:

Für das erste Quartal (01.12. bis 28.02.)
zum 01.12. eines jeden Jahres,
für das zweite Quartal (01.03. bis 31.05.)
zum 01.03. eines jeden Jahres,
für das dritte Quartal (01.06. bis 31.08.)
zum 01.06. eines jeden Jahres,

für das vierte Quartal (01.09. bis 30.11.)
zum 01.09. eines jeden Jahres.

(2) Für den Personal- und Sachkostenaufwand erstattet die Stadt Rheine dem LWL eine personenbezogene Fallpauschale (getrennt nach Beschädigte, Angehörige von Beschädigten und Hinterbliebene, wobei Doppelleistungen an dieselbe Person als ein Fall gezählt werden) in Höhe von 70,-- Euro im Jahre 2007 und pro aktuellen Fall zum 30. Juni 2008 in Höhe von 35,00 Euro. In der Folgezeit gilt nur noch die Regelung des Absatzes 1.

(2) Für den Personal- und Sachkostenaufwand erstattet die Stadt Rheine dem LWL für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2007 eine personenbezogene Fallpauschale (getrennt nach Beschädigten, Angehörigen von Beschädigten und Hinterbliebenen, wobei Doppelleistungen an dieselbe Person als ein Fall gezählt werden) in Höhe von 70,00 Euro.

Der LWL wird diese Fallpauschale bei der Stadt Rheine anfordern, nachdem die Daten für die erstmalige Leistungserbringung durch die Hauptfürsorgestelle vollständig erfasst sind.

Ein Jahr nach Übernahme der Fälle durch den LWL wird eine weitere personenbezogene Pauschale in Höhe von 35,00 Euro fällig, die vom LWL anhand der dann aktuellen Fallzahlen festgesetzt und bei der Stadt Rheine angefordert wird. In der Folgezeit gilt nur noch die Regelung des Absatzes 1.

Die Fallpauschalen sind innerhalb von 10 Tagen fällig, nachdem die Anforderungen des LWL bei der Stadt Rheine eingegangen sind.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch den LWL beginnt am 01.01.2007 und ist zunächst bis zum 30. November 2007, also zum Ende des Haushaltsjahres in der Kriegsopferfürsorge, befristet.

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch den LWL beginnt am 01.01.2007 und ist zunächst bis zum 30. November 2007, also zum Ende des Haushaltsjahres in der Kriegsopferfürsorge, befristet.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Stadt Rheine zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kriegsopferfürsorge